

1. **Allgemeines**
Der Personalverleih untersteht dem Bundesgesetz über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih AVG vom 06.10.1989.

Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der SKS (Schweiz) AG (nachstehend TMA genannt) unterstehen dem Gesamtarbeitsvertrag, der zwischen dem Verband der Personaldienstleister der Schweiz (VPDS) und dem Schweizerischen Kaufmännischen Verband (SKV) am 20.11.1998 abgeschlossen wurde.
2. **Qualität der Dienstleistung**
Der der Einsatzfirma von der SKS (Schweiz) AG zur Verfügung gestellte TMA wurde sorgfältig geprüft und den gestellten Anforderungen entsprechend ausgewählt. Trotzdem hat die Einsatzfirma von Anfang an zu kontrollieren, ob die dem TMA zugeteilten Arbeiten von ihm ordnungs- und sachgemäss erledigt werden. Sollte sich erweisen, dass die Leistungen den gestellten Anforderungen nicht genügen, bittet die SKS (Schweiz) AG um sofortige Mitteilung und zwar spätestens innerhalb eines Tages nach Einsatzbeginn. Später angemeldete Beanstandungen irgendwelcher Art, z.B. wegen schlecht ausgeführter Arbeit, können nicht akzeptiert werden.
3. **Sorgfalts- und Schweigepflicht**
Der der Einsatzfirma von der SKS (Schweiz) AG zur Verfügung gestellte TMA ist vertraglich an die Sorgfalts- und Schweigepflicht gebunden. Sollte diese Garantie in Sonderfällen als ungenügend erscheinen, so steht es der Einsatzfirma natürlich frei, eine schriftliche Regelung über diese Punkte mit dem betreffenden TMA der SKS (Schweiz) AG zu treffen.
4. **Aufsicht über die TMA**
Obwohl die SKS (Schweiz) AG immer Arbeitgeberin bleibt, delegiert sie der Einsatzfirma das Weisungsrecht einschliesslich Instruktions- und Kontrollpflicht über den TMA. Für Schäden, welche die Einsatzfirma, deren Mitarbeiter oder Dritte durch Verursachen eines TMA der SKS (Schweiz) AG erleidet, kann die SKS (Schweiz) AG nicht verantwortlich gemacht werden.
5. **Schutz der TMA**
Die Einsatzfirma hat die Verpflichtungen zum Schutz des Arbeitnehmers gemäss OR Art. 328 vollumfänglich zu wahren.
6. **Kosten des Einsatzes**
Die der SKS (Schweiz) AG zu entrichtende zeitabhängige Vergütung ist aufgrund der Ausbildung und der Fähigkeiten des TMA von Fall zu Fall festgelegt worden. Der entsprechende Ansatz wird der Einsatzfirma bei jeder Disposition mit der Auftragsbestätigung (Verleihvertrag) mitgeteilt. Dieser schliesst alle Sozialleistungen, AHV/ALV/IV/E0, Pensionskasse, gesetzliche Kinderzulagen, die Betriebs- und Nichtbetriebsunfallversicherung (SUVA), eine Krankentaggeldversicherung, die Vergütung der gesetzlichen Feiertage sowie eine Ferienentschädigung ein.
7. **Arbeitszeit**
Der festgelegte Stundenlohn gilt während der im Betrieb der Einsatzfirma üblichen Normalarbeitszeiten. Falls die Einsatzfirma vom TMA weitere, die Normalarbeitszeit überschreitende Arbeitsstunden verlangt, gelten diese als Ueberstunden. Sie werden der Einsatzfirma mit einem Zuschlag von 25%, an Sonn- und Feiertagen mit einem solchen von 50% in Rechnung gestellt (es gelten die gesetzlichen Bestimmungen für Ueberstunden Art. 9 und 12 des Arbeitsgesetzes).
8. **Arbeitsrapport**
Der TMA hat über die von ihm geleisteten Arbeitsstunden einen Rapport zu führen, welcher vom Kunden kontrolliert und unterzeichnet werden muss. Aufgrund dieses Arbeitsrapportes wird von der SKS (Schweiz) AG auf eine ¼ Stunde genau abgerechnet und der Einsatzfirma Rechnung gestellt.
9. **Befristete Einsätze**
Bei befristeten Einsätzen ist die vereinbarte Dauer für beide Parteien verbindlich. Wird die Verlängerung des Einsatzes gewünscht, so ist die SKS (Schweiz) AG möglichst frühzeitig vor Ablauf des ursprünglich disponierten Auftrags zu orientieren. Es besteht jedoch kein Anspruch auf Verlängerung.
10. **Kündigung von unbefristeten Einsätzen**
Bei unbefristeten Einsätzen kann das Arbeitsverhältnis während der ersten sechs Monate von den Vertragsparteien wie folgt gekündigt werden:
a) Während der ersten drei Monate der ununterbrochenen Anstellung mit einer Frist von mindestens zwei Tagen;
b) In der Zeit vom vierten bis und mit dem sechsten Monat der ununterbrochenen Anstellung mit einer Frist von mindestens sieben Tagen.
In der Zeit vom 7. bis und mit 12. Monat der ununterbrochenen Anstellung kann das Arbeitsverhältnis wie folgt gekündigt werden:
- für kaufmännisches Personal mit einer Frist von ebenfalls 7 Tagen.
11. **Abwesenheiten**
Muss ein TMA während des Einsatzes wegen Krankheit, Unfall oder anderer wichtiger Gründe die Arbeit ab- oder unterbrechen, so beschafft die SKS (Schweiz) AG nach Möglichkeit Ersatz. Kann kein Ersatz beschafft werden, besteht kein Entschädigungsanspruch der Einsatzfirma gegenüber der SKS (Schweiz) AG.
12. **Try & Hire**
Die Einsatzfirma hat die Möglichkeit, einen über die SKS (Schweiz) AG im Einsatz befindlichen TMA in ein festes, unbefristetes Arbeitsverhältnis zu übernehmen. Das sog. „Try and Hire“-System gestattet so der Einsatzfirma, die Kenntnisse und Fähigkeiten des zukünftigen Angestellten während einer gewissen Zeitspanne zu evaluieren. Das Einverständnis des TMA vorausgesetzt, wird die Uebernahme gratis angeboten unter der Bedingung, dass der TMA während mindestens 3 Monaten ununterbrochen im Einsatz war. Falls eine Uebernahme vor Ablauf dieser Frist gewünscht wird, wird eine Entschädigung fällig gemäss AVG Art. 22, Abs. 2-4.
13. **Zahlungsbedingungen**
Die Rechnung wird bei Erhalt fällig, zahlbar innert 10 Tagen ab Fälligkeitsdatum.
14. **Verzug des Auftraggebers**
Werden vereinbarte Zahlungen nicht bis spätestens 30 Tage nach Fälligkeit geleistet, wird von diesem Tag an, nach vorheriger Verzugsmeldung, ein Verzugszins in der Höhe des aktuellen Satzes der Zürcher Kantonalbank für langfristige Kassenobligationen in Rechnung gestellt.
15. **Haftung bei Nichtantritt des Einsatzes**
Nimmt ein vermittelter TMA aus irgendwelchen Gründen die Arbeit nicht auf, so kann die SKS (Schweiz) AG für allfällige daraus entstehende Schäden oder Zusatzaufwendungen nicht haftbar gemacht werden.
16. **Aenderung des Einsatzes**
Jegliche Aenderung der Auftragsbestätigung (Verleihvertrag) hat nur Gültigkeit, wenn sie schriftlich erfolgt (AVG Art. 22, Abs.1).
17. **Anwendbares Recht**
Die abgeschlossenen Verträge unterstehen dem schweizerischen Recht.
18. **Erfüllungsort und Gerichtsstand**
Für sämtliche Verpflichtungen aus abgeschlossenen Verträgen gilt als Erfüllungsort und Gerichtsstand Zürich.